

## **FACTSHEET**

Oktober 2021

DER RECHTSFALL:

### **“Article 15 Anzeige an den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag”**

Autoren: Sarlieve, Maud; Povoas, Nigel, QC; Martini, Pauline, PhD; Holt, Joe

---

#### A. AllRise

##### **1. Wer ist AllRise?**

- AllRise ist eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in Wien, Österreich, die umweltbezogene Klagen und Anzeigen vorbereitet und durchführt. Der Verein wurde mit dem Grundsatz ins Leben gerufen, politische oder wirtschaftliche Entscheidungsträger, die wesentlich die Umwelt zerstören, zur Rechenschaft zu ziehen.
- Zu diesem Zweck arbeitet AllRise mit Experten zusammen, um geltendes Recht anzuwenden, dessen Bestimmungen neu zu interpretieren und so bestehende Rechtsrahmen an die Umwelt- und Klimakrise anzupassen.

##### **2. Wer steht hinter AllRise?**

- Johannes Wesemann ist die treibende Kraft hinter AllRise und der Initiative „The Planet vs Bolsonaro“.
- Die Mitgründer sind Wolfram Proksch (Anwalt), Nicolas Entrup (Naturschützer und Campaigner), René Kuppe (em. Universitätsprofessor) und Harald Friedl (Unternehmer).

#### B. Der Fall

##### **1. Der Fall in Kurzform**

- The Planet vs. Bolsonaro ist ein richtungsweisender Fall. Wir werden bei der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) eine Anzeige gegen Jair Bolsonaro wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit einreichen, weil er direkt und indirekt die Zerstörung des brasilianischen Amazonasgebietes begünstigt und beschleunigt. Das führt wiederum zu einer vorsätzlichen und unkontrollierten Umweltzerstörung eines Ökosystems, das wir alle zum Überleben brauchen. Seine Handlungen fügen der lokalen Zivilbevölkerung schweren Schaden zu und hat wissenschaftlich bewiesene und schwerwiegende Folgen für das globale Klima und damit für unser langfristiges Überleben.

##### **2. Wer reicht die Anzeige (= „Communication“) beim IStGH ein?**

- Gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts kann jede Einzelperson, Gruppe oder Organisation eine Information über mutmaßliche oder mögliche Verbrechen, die im Zuständigkeitsbereich des IStGH liegen, an die Anklagebehörde des IStGH senden.
- Das ist es, was AllRise tun wird: der Anklagebehörde des IStGH ein Dossier unterbreiten, weitere Aufmerksamkeit auf die Situation in Brasilien lenken und weitere Informationen darüber zur Verfügung stellen, insbesondere über die verbrecherische Politik des Präsidenten und von

Mitgliedern seiner Regierung sowie über die strafrechtlich relevanten Folgen dieser Politik auf Umwelt, Klima und Zivilbevölkerung – lokal, regional und global.

- Das bedeutet nicht, dass AllRise als Kläger geführt wird, falls die Anklagebehörde ein Verfahren einleitet.

### 3. Wer sind die angezeigten Parteien?

- Jair Bolsonaro, Präsident Brasiliens, sowie frühere und aktuelle Mitglieder seiner Regierung.

### 4. Erläuterung der Anzeige

- Die Anzeige besteht in der Eingabe gemäß Artikel 15 an die Anklagebehörde des IStGH in Den Haag.
- Es gibt drei verschiedene Möglichkeiten, wie die Zuständigkeit des IStGH ausgelöst werden kann, d.h. wie die Kammern des IStGH / die Richter von einer Situation erfahren können: (i) Verweisung auf eine Situation durch den Sicherheitsrat (hier nicht relevant); (ii) Verweisung auf eine Situation durch einen Vertragsstaat des IStGH-Statuts, der entweder auf eine Situation auf seinem eigenen Hoheitsgebiet oder auf eine Situation auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates verweisen kann; und (iii) der IStGH-Ankläger beschließt auf eigene Initiative und auf der Grundlage von Informationen ("Communications"), die von NRO, Staaten, den Vereinten Nationen usw. eingehen, eine Untersuchung einzuleiten.
- Gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts des IStGH kann jede Einzelperson, Gruppe oder Organisation eine Information über mutmaßliche oder mögliche Verbrechen, die im Zuständigkeitsbereich des IStGH liegen, an die Anklagebehörde des IStGH senden. Diese Dokumente werden in der Regel als „Article 15 Communication“ bezeichnet.
- *Article 15 Communications* sind ein Mittel, um die Aufmerksamkeit der Anklagebehörde auf eine problematische Situation zu lenken. Sie sollen zeigen, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Vorprüfungsverfahrens (preliminary investigation) gegeben sind.

### 5. Kurze Zusammenfassung der Sachlage des Falles

- Die großflächige Abholzung von Wäldern ist für schätzungsweise 20% der weltweiten Kohlenstoffemissionen verantwortlich und damit 1,5 Mal so hoch wie die Emissionen des weltweiten Luft-, Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehrs zusammen. Der überwiegende Teil dieser Abholzung ist illegal und findet im Amazonasbecken, in Zentralafrika und Südostasien statt. Sie wird größtenteils von einer Gruppe organisierter krimineller Unternehmen vorangetrieben, die Hand in Hand mit staatlich geförderter Korruption arbeiten, um Holz, Mineralien und wild lebende Tiere in großem Maßstab kriminell auszubeuten, wo die Gewinne riesig und die Risiken der Entdeckung und Bestrafung gering sind. Die weltweiten Gewinne aus dem kriminellen Holzhandel allein belaufen sich auf mindestens 100 Milliarden US-Dollar, wahrscheinlich sogar noch viel mehr. Dies hat in jüngster Zeit zu einer Verlagerung des Schwerpunkts geführt, bei der die etablierten globalen Drogen- und Waffenhandelssyndikate ihre Aktivitäten zunehmend auf die Umweltkriminalität ausrichten.
- Nationale Rechts- und Vollzugssysteme wurden errichtet, um solche Aktivitäten zu bekämpfen, zu beenden, zu bestrafen und abzuschrecken. In manchen Staaten, darunter Brasilien, haben mächtige Akteure in Politik und Wirtschaft den Rechtsstaat aber schlichtweg ignoriert, umgangen, untergraben und pervertiert. Das hat ein Klima der Straflosigkeit geschaffen und aufrechterhalten, das organisierte und Wirtschaftskriminalität fördert und vergrößert und damit die großflächige Entwaldung weiter vorantreibt. Diese massive Ausbeutung und Zerstörung wäre ohne allgegenwärtige Korruption der Behörden und ohne die Macht und die umfangreichen Finanzmittel, die diesen mächtigen Akteuren zur Verfügung stehen, nicht möglich. Wenn die

nationalen Gesetze nicht greifen und die Vollzugsbehörden nicht fähig oder willens sind, einzuschreiten, ist das internationale Strafrecht die letzte Zuflucht im Bereich der Justiz.

- Das internationale Strafrecht, insbesondere die Bestimmungen über Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie im Römischen Statut festgelegt sind, können zur Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung der Hauptverantwortlichen für die Massenabholzung gemäß Artikel 25 und Artikel 7 des Statuts herangezogen werden. Es gibt kein anwendbares internationales Verbrechen der massenhaften Umweltzerstörung in Friedenszeiten. Die Kräfte der Massenabholzung üben jedoch unweigerlich weit verbreitete direkte und indirekte Gewalt auf die traditionelle und nicht-traditionelle Zivilbevölkerung aus, die in oder um den Wald lebt und/oder ihn verteidigt: die von der Umwelt abhängigen und die sie verteidigenden Menschen. Sie werden als entbehrliche Objekte und als Hindernisse für die Bereicherung betrachtet und entsprechend angegriffen.
- Sie erleiden die in Artikel 7 aufgelisteten Verbrechen gegen die Menschlichkeit: „vorsätzliche Tötung“, „Vertreibung“, „Verfolgung“ und „andere unmenschliche Handlungen“, mit denen vorsätzlich große Leiden verursacht werden, wie etwa der Verlust des Lebens oder schwere physische und psychische Verletzungen und Behinderungen, die aus den Schrecken der Invasion durch Bewaffnete, der Brandstiftung, der Zerstörung von Häusern und kulturell bedeutsamen, angestammten oder heiligen Lebensräumen, der Verbreitung tödlicher Krankheiten und der Vergiftung von Nahrung und Wasser resultieren.
- Staatliche oder Wirtschaftsakteure, wie Jair Bolsonaro und frühere/derzeitige Mitglieder seiner Regierung (Brasilien), die wissentlich solche Zerstörungen und unvermeidliche Gewalt durch die Verfolgung ihrer eigenen Politiken und Pläne erleichtern, beaufsichtigen, ermutigen, veranlassen, unterstützen, anstiften und/oder davon profitieren, können und sollten nach Artikel 25 des Römischen Statuts zur Verantwortung gezogen werden.

## 6. Rechtliche Analyse

- Es gibt klare und überzeugende Gründe zur Annahme, dass in Brasilien Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden und immer noch werden, für die seit 2019 Jair Bolsonaro und die führenden Mitglieder seiner Regierung gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 des Römischen Statuts strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können und sollten.
- Vor und seit der Machtübernahme im Januar 2019 hat die Regierung von Jair Bolsonaro rücksichtslos eine gegen das Amazonasgebiet, seine Abhängigen und seine Verteidiger gerichtete staatliche Politik verfolgt, von der sie wusste und beabsichtigte, dass sie in Anbetracht ihrer historischen und bereits bestehenden extremen Verwundbarkeit zu einem umfassenden und systematischen Angriff auf sie alle führen würde. Dies wiederum hat in den letzten drei Jahren zu einem brutalen Vorgehen und zahllosen kriminellen Handlungen geführt, die schwere Umweltzerstörungen, den Verlust von Menschenleben und andere Formen schwerer körperlicher, geistiger und seelischer Gewalt und Demütigung zur Folge hatten. Und das wird noch viele Jahre lang auf lokaler, regionaler und globaler Ebene so bleiben. Die klimatologische, ethnologische und ökologische Verwüstung ist so schwerwiegend, dass die Folgen des Angriffs nach wissenschaftlicher Einschätzung noch viele Jahre zu spüren sein werden, nicht nur lokal, sondern auch regional und global.
- Die Fähigkeiten der brasilianischen Justizbehörden, effektiv zu handeln, also diese Verbrechen und die Akteure dahinter zu belangen und zu bestrafen, wurden durch denselben politischen Willen gelähmt, der die Tatbegehung erleichtert und begünstigt hat. Daher rechtfertigen die Umstände ein Einschreiten des IStGH nicht nur, sondern sie verlangen sehr dringend die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens.

## 7. Beschreibung der Rechtsgründe, mit besonderer Bezugnahme auf die Bestimmungen des Statuts

- Die vorliegende Klage macht geltend, dass Jair Bolsonaro und mehrere frühere bzw. derzeitige Mitglieder seiner Regierung (Brasilien) verfolgt werden sollten, da sie zu folgenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit Beihilfe gemäß Art. 25 Abs. 3 lit. b, c und/oder d des Römischen Statuts des IStGH geleistet haben: vorsätzliche Tötung (Art. 7 Abs. 1 lit. a des Römischen Statuts des IStGH), andere unmenschliche Handlungen (Art. 7 Abs. 1 lit. k des Römischen Statuts des IStGH) und Verfolgung (Art. 7 Abs. 1 lit. h des Römischen Statuts des IStGH).

### C. Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH)

#### 1. Wo bzw. bei welchem Gericht wird der Fall eingebracht?

- Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs

#### 2. Vorläufige Information über das für eine Article 15 Communication anwendbare Verfahren

- Gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts kann jede Einzelperson, Gruppe oder Organisation eine Information über mutmaßliche oder mögliche Verbrechen, die im Zuständigkeitsbereich des IStGH liegen, an die Anklagebehörde des IStGH senden. Diese Dokumente werden in der Regel als „Article 15 Communication“ bezeichnet. Article 15 Communications sind ein Mittel, um die Aufmerksamkeit der Anklagebehörde auf eine problematische Situation zu lenken. Sie sollen zeigen, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Vorprüfungsverfahrens gegeben sind.
- Nicht alle Article 15 Communications führen zur Eröffnung eines Vorprüfungsverfahrens. Sie werden zunächst einer Prüfung auf Stichhaltigkeit unterzogen – ein Filterungsvorgang, der im phasenweisen Vorgehen der Anklagebehörde die Phase 1 darstellt.
- Die Bewertungsphase 1 ist im Grunde eine „Vor-Vorprüfungsphase“. Im Anschluss an diese Prüfung leitet die Anklagebehörde auf der Grundlage der gemäß Artikel 15 des Statuts erhaltenen Informationen nur dann ein Vorprüfungsverfahren ein, wenn die mutmaßlichen Straftaten in die Zuständigkeit des Gerichtshofs zu fallen scheinen. Phase 2 stellt den formellen Beginn einer Vorprüfung einer bestimmten Situation dar und besteht aus einer eingehenden sachlichen und rechtlichen Bewertung der Straftaten, die in der betreffenden Situation begangen worden sein sollen, um die potentiellen Fälle zu ermitteln, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen. Besonderes Augenmerk richtet die Behörde auf Straftaten, die in großem Maßstab, als Teil eines Plans oder als Element einer Politik begangen wurden. In Phase 3 geht es um die Zulässigkeit potentieller Fälle im Hinblick auf Komplementarität und Schwere. In Phase 4 werden die justiziellen Interessen geprüft.
- Vor Beginn der Phase-1-Prüfung werden die eingegangenen Article 15 Communications zunächst einer ersten grundlegenden Filterung unterzogen, d.h. es wird geprüft, in welchen der folgenden Fälle die darin enthaltenen Anschuldigungen einzuordnen sind:
  - Angelegenheiten, die offenkundig außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofs liegen;
  - eine Situation, in der bereits ein Vorprüfungsverfahren eingeleitet wurde;
  - eine Situation, in der bereits ermittelt wird oder die bereits die Grundlage einer Strafverfolgung bildet; oder
  - Angelegenheiten, die weder offenkundig außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofs liegen noch mit einer bereits laufenden Vorprüfung, Ermittlung oder Strafverfolgung in Zusammenhang stehen und daher eine weitere sachliche und rechtliche Prüfung durch die Anklagebehörde rechtfertigen.

### 3. Welche weiteren Article 15 Communications wurden beim IStGH gegen Bolsonaro eingebracht?

- [CAdhU/ARNs](#) (eingebracht beim IStGH im November 2019)
- [William Bourdon, als Vertreter des Häuptlings Raoni und von ALMIR](#) (eingebracht beim IStGH im Jänner 2021)
- [APIB](#) (eingebracht beim IStGH im August 2021)
- Aus den öffentlich zugänglichen Informationen schließen wir, dass die Mitteilung von CAdhU/ARNs vom November 2019 einer tiefergehenden Analyse für würdig befunden wurde. Die beiden von William Bourdon und APIB im Jahr 2021 eingebrachten Article 15 Communication dürften voraussichtlich in dieselbe Kategorie eingestuft werden.
- Das bedeutet, dass die in diesen 3 Article 15 Communication vorgebrachten Sachverhaltsdarstellungen – sowie möglicherweise noch weitere Article 15 Communication, die zu ähnlichen Situationen im gleichen geographischen Bereich als vertraulich eingereicht wurden – derzeit Gegenstand einer ersten sachlichen und rechtlichen Analyse sind.

### 4. Unterschiede zwischen der von AllRise und den bereits beim IStGH eingebrachten Article 15 Communications

- Die 3 oben genannten Article 15 Communication betreffen den Schutz der Heimat der Bürgerinnen und Bürger Brasiliens bzw. der indigenen und ethnischen Gruppen (lokale/regionale Ebene).
- Der komplementäre Ansatzpunkt von AllRise setzt den Akzent auf:
  - die weitreichende Bedeutung von großflächiger Entwaldung, wobei mittels wissenschaftlicher State-of-the-Art-Gutachten belegt wird, wie schwerwiegend die Gefahren und Folgen für Gesundheit und Leben der Menschen sind, die aus der Schädigung des Weltklimas (globale Ebene), der Ökosysteme und der Biodiversität resultieren;
  - die Anwendung eines innovativen, wegweisenden juristischen Ansatzes, um einen Präzedenzfall dafür zu schaffen, dass das Römische Statut in seiner jetzigen Fassung als Grundlage für die Untersuchung und Verfolgung des Verbrechens der massiven Umweltzerstörung eingesetzt werden kann; und
  - das Austesten der Beschränkungen des bestehenden Rechts als wichtigen Beitrag zur Diskussion über rechtliche Reformen und mögliche Änderungen am Römischen Statut, um die Umweltstrafjustiz zu stärken.

### 5. Welche Verteidigungsmöglichkeiten, Herausforderungen und Risiken kann es in diesem Rechtsstreit geben?

- Der Zweck dieser Klage besteht darin, eine unkonventionelle Interpretation der bestehenden Bestimmungen des Römischen Statuts anzustoßen – insbesondere Art. 25 Abs. 3 lit. b, c und d sowie Art. 7 Abs. 1 lit. a, h und k – und einen Präzedenzfall zu schaffen, durch den diese auch auf andere Fälle angewendet werden können, bei denen massive Umweltzerstörung als Element oder in Umsetzung einer Politik lokale, regionale oder globale Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft hat.
- Ergänzend dazu kann dieser Fall – ob der vorgeschlagenen Interpretation nun gefolgt wird oder nicht – einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über Reformen des bestehenden rechtlichen Rahmens liefern und die Entwicklung neuer Rechtsbestimmungen vorantreiben, um durch eine Änderung des Römischen Statuts den Schutz von Umwelt und Klima zu verbessern.

#### D. Rechtsmittel

##### 1. Welche Arten von Schadenersatz und Beträgen werden gefordert, und in wessen Namen?

- Es handelt sich hier nicht um eine zivilrechtliche Klage, daher gibt es keine Schadenersatzforderungen. Wenn es in so einem Fall zu einer Untersuchung, Verfolgung und Verurteilung kommt, werden Reparationen verlangt. Deren Form hängt vom Gegenstand des jeweiligen Falls und von der Entscheidung des jeweils mit dem Fall befassten Richters ab.

##### 2. Welche weiteren Klagebegehren wird es geben, und auf welcher Rechtsgrundlage?

- Da es sich um einen strafrechtlichen Fall handelt, begehrt die Klage eine Verurteilung der mutmaßlichen Straftäter, namentlich Jair Bolsonaro und einige frühere/derzeitige Mitglieder seiner Regierung (Brasilien).

#### E. Zeitlicher Ablauf

##### 1. Welche Verjährungsfrist gilt und wie wird sie in diesem Fall berechnet?

- Keine.

##### 2. Datum der Einbringung

- 12. Oktober 2021

##### 3. Mit welcher Verfahrensdauer wird für jede Stufe des Prozesses (erstinstanzliches Gericht, erstes Berufungsverfahren, zweites Berufungsverfahren) gerechnet?

- Es wäre unangemessen, zeitliche Angaben zu machen. Es sprechen aber verschiedene Aspekte dafür, dass unsere Mitteilung relativ rasch behandelt wird.
- Die nächsten Schritte:
  - Einreichung
  - Antwort
    - Abweisung oder
    - Zulassung zum Vorprüfungsverfahren
  - Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird der Ankläger um eine gerichtliche Ermittlungsgenehmigung ansuchen.
  - Wird diese Genehmigung gewährt, laufen die Untersuchungen, bis der Fall für die Bestätigung der Anklage (Anklageschrift) bereit ist.
  - Wenn die Anklage bestätigt wird, beginnt das Verfahren.

## F. Zweck

### 1. Welchen Zweck verfolgt diese Mitteilung?

- Der Zweck dieser Klage besteht darin, eine unkonventionelle Interpretation der bestehenden Bestimmungen des Römischen Statuts anzustoßen – insbesondere Art. 25 Abs. 3 lit. b, c und d sowie Art. 7 Abs. 1 lit. a, h und k – und einen Präzedenzfall zu schaffen, durch den diese auch auf andere Fälle angewendet werden können, bei denen massive Umweltzerstörung als Element oder in Umsetzung einer Politik lokale, regionale oder globale Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft hat.
- Ergänzend dazu kann dieser Fall – ob der vorgeschlagenen Interpretation nun gefolgt wird oder nicht – einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über Reformen des bestehenden rechtlichen Rahmens liefern und die Entwicklung neuer Rechtsbestimmungen vorantreiben, um durch eine Änderung des Römischen Statuts den Schutz von Umwelt und Klima zu verbessern.

### 2. Kommt der Rechtsstreit der Allgemeinheit zugute, und wenn ja wie, und/oder wirkt er sich über die Interessen der Prozessparteien hinaus auf das breite öffentliche Interesse aus? Welche anderen Gruppen und Gemeinschaften könnten von dem Rechtsstreit profitieren oder davon betroffen sein?

- Wenn wir jetzt entschlossen handeln, bestehen gute Chancen, den IStGH einschalten zu können. Die Zeit dafür ist reif wie noch nie. Die Dringlichkeit so hoch wie noch nie.
- Wir arbeiten daran, einen entscheidenden Präzedenzfall zu schaffen, sodass alle ein rechtliches Mittel in die Hand bekommen, mit dem sie schwerwiegende Umweltverbrechen dieser Art juristisch bekämpfen können.
- Diese Initiative wird einen entscheidenden Impuls für die Bemühungen zur Anpassung des Rechts geben, so dass es die schwerwiegendsten Umweltschäden verhindern kann, die das Leben, das Zuhause, die Sicherheit und die Gesundheit der Menschen auf lokaler, regionaler oder globaler Ebene zerstören.
- Diese Mitteilung nach Artikel 15 des IStGH wird auch dann bedeutend sein, wenn der IStGH entscheidet, kein Verfahren einzuleiten, denn in diesem Fall wird sie eindrücklich aufzeigen, dass das bestehende internationale Strafrecht zu schwach aufgestellt ist, um der gravierenden Umweltzerstörung zu begegnen, und daher geändert werden muss – jetzt.

---

## Kontakt

Ecker & Partner Öffentlichkeitsarbeit und Public Affairs GmbH  
Fr. Kathrin Stoiser  
Goldeggasse 7/Hoftrakt  
A-1040 Wien

**T** +43 1 59932-20  
**E** k.stoiser@eup.at